

Stellungnahme

zur beabsichtigten Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Cottbus hinsichtlich der Frage der räumlichen-kartografischen Abgrenzbarkeit des Geltungsbereiches der Satzung gegenüber dem übrigen Gemeindegebiet

Anlass und Problemstellung:

Es geht um die zuletzt im Ausschuss Umwelt am 08.01.2013 aufgeworfene und in die DB G IV am 10.01.2013 weitergeleitete Fragestellung, ob der Satzung zur bürgerfreundlichen Handhabung eine geeignete Darstellung mit Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich (in der Definition des BauGB) beigelegt werden kann.

Erläuterung der Sach- und Rechtslage:

Entsprechend der hier maßgeblichen verfahrens- und planungsrechtlichen Vorschriften ist festzustellen, dass die Festsetzung des Geltungsbereiches im vorliegenden Entwurf der Baumschutzsatzung dem **Bestimmtheitsgebot** entspricht.

Mit der Festlegung des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung auf den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (gem. Definition § 34 BauGB) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne (gem. Definition § 30 BauGB) erstreckt sich die Rechtswirkung der Satzung mit den Verpflichtungen zur Erhaltung/ zum Schutz des Baumbestandes generell auf den Bereich des Gemeindegebietes, der wegen der bereits vorhandenen oder auf Grund von Bebauungsplänen zu erwartenden zusammenhängenden Bebauung in besonderer Weise des Baumschutzes bedarf.

Das BVerwG hat sich in seinen Entscheidungen dahingehend geäußert, dass andere Kriterien zur Festlegung des Geltungsbereiches, klare Abgrenzungen, entweder ungeeignet oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sind. So ist die katastermäßige Bezeichnung der betroffenen Flurstücke oder die Angabe von Straßennamen nicht ausreichend, da die Abgrenzung des Innen- und Außenbereiches nicht an die Flurstücksgrenzen oder Straßenverläufe gebunden ist. Außenbereich ist im Rechtsinn jede Fläche, die nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt. Für eine genaue kartografische Darstellung der Abgrenzung müsste in Folge ein sehr umfangreiches Kartenwerk erstellt, mitveröffentlicht und jeweils nach dem aktuellen Stand durch Änderungssatzungen ergänzt werden. Der damit verbunden erhebliche Aufwand ist unverhältnismäßig, weil auch dadurch die Abgrenzungsschwierigkeiten nicht beseitigt, sondern lediglich verlagert werden würden auf die Frage, ob ein bestimmter Baumstandort zu Recht kartastermäßig als zum Schutzbereich gehörend dargestellt wurde. Das gleiche gilt für eine verbale Kartierung, die zudem wegen der Eigenart des Grenzverlaufes kaum klar und allgemeinverständlich abgefasst werden könnte.

Die Baumschutzsatzung ist in ihrem räumlichen Geltungsbereich sozusagen „dynamisch“ und geht mit der tatsächlichen Veränderung des Bebauungszusammenhanges oder Änderung des Bestandes der Bebauungspläne „automatisch“ mit.

Der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung könnte folglich nur als relativ kurze „Momentaufnahme“ eindeutig und rechtskonform definiert und kartiert werden. Dieser Verwaltungsaufwand ist jedoch weder erforderlich noch zielführend.

Fazit: Dem vorgebrachten Anliegen, der Baumschutzsatzung eine möglichst eindeutige Darstellung zum Geltungsbereich der Satzung beizustellen, kann nicht entsprochen werden.

Lösungsvorschlag:

Die Anwendung der Baumschutzsatzung zur Steuerung und Durchsetzung der kommunalen Schutzinteressen ist mit der vorliegenden Definition des Geltungsbereiches der Satzung unter Bezugnahme auf die planungsrechtlichen Kategorien des Innen- und Außenbereiches nach BauGB hinreichend bestimmt.

Der mit dieser Formulierung erfasste räumliche Bereich ist in aller Regel und in der weit überwiegenden Zahl der Anwendungsfälle ohne weiteres auf Grund der Siedlungsstruktur erkennbar. Unstrittig ist, dass in Grenzfällen sich im Einzelfall Auslegungsschwierigkeiten ergeben können, die durch Rücksprache bei der Gemeinde aber geklärt werden können.

Bestehen also Zweifel daran, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil hinsichtlich der aktuellen planungsrechtlichen Situation dem Innen- oder Außenbereich zuzuordnen ist und damit dem Bestimmungen der Baumschutzsatzung unterliegt oder nicht, so ist dazu auf Nachfrage/Antrag des Bürgers/ Eigentümers durch den zuständigen Verwaltungsbereich (Fachbereich Stadtentwicklung) die Sach- und Rechtslage zu ermitteln und entsprechende **Auskunft** zu erteilen.

Dieser Prüf- und Verwaltungsumfang wird sich vor allem auf Grundstückssituationen in Randlagen von Siedlungsbereichen und auf die eher seltene Fallgestaltung des sogenannten „Außenbereiches im Innenbereich“ reduzieren.

Dem Wunsch, eine möglichst bürgerfreundliche Anwendung der Satzung zu ermöglichen, sollte durch eine **begleitende Öffentlichkeitsarbeit bei Erlass der Satzung** Rechnung getragen werden. Hierbei ist auf das **bestehende „Dienstleistungsangebot“ der Verwaltung** und die jeweiligen Zuständigkeiten und Ansprechpartner zu verweisen sowie über die Regelabläufe der Bearbeitung zu informieren.

Sofern als erstes eine Klärung herbeizuführen ist, ob die Baumschutzsatzung Anwendung findet, ist die jeweilige planungsrechtliche Situation festzustellen. Die **Erteilung von grundstücksbezogenen Auskünften** über die aktuelle planungsrechtliche Situation von Grundstücken gehört seit jeher zu den laufenden Verwaltungsaufgaben des Fachbereiches Stadtentwicklung. D.h. durch den FB 61 werden sowohl auf Anfragen von Bürgern/ Eigentümern/ Institutionen als auch im verwaltungsinternen Rahmen (Anfragen/ Verfahren anderer Fachbereiche) diese Auskünfte durch Ausfüllung/ Herausgabe eines entsprechenden Formblattes ohne Erhebung von Gebühren erteilt.

Der Bearbeitungsaufwand für derartige Auskünfte ist i.d.R. gering, so dass die Auskünfte sowohl während der Sprechzeiten als auch auf schriftlichem /elektronischen Wege sehr kurzfristig ausgehändigt werden können.

Fazit:

Mit den bestehenden und ggf. noch weiter zu qualifizierenden Verwaltungsangeboten können den Bürgern/ Eigentümern ausreichende und sachbezogene Dienstleistungen gewährt werden, die ihn in der Wahrnehmung seiner Rechte aber auch Pflichten in Bezug auf ein satzungskonformes Handeln unterstützen.

Um die Sach- und Personalaufwendungen aufseiten der Verwaltung für die Erstellung der planungsrechtlichen Auskünfte nicht noch zu erhöhen, sollte von der Erhebung einer separaten Verwaltungsgebühr für derartige Auskünfte weiterhin abgesehen werden.

Hinweis zu Rechtsfolgen bei nicht erfolgter Vorklärung oder Fehleinschätzung der planungsrechtlichen Situation:

Das BVerwG hat in seiner Rechtsprechung u. a. darauf hingewiesen, dass wenn hinsichtlich eines Randbereiches oder einzelner Baumstandorte sich nicht zweifelsfrei klären lassen sollte, ob diese noch vom räumlichen Geltungsbereich der Satzung erfasst sind, das es angebracht sein mag, je nach den Umständen des Einzelfalls von der Verhängung eines Bußgeldes wegen einer Ordnungswidrigkeit bei Satzungsverstößen abzusehen.

Aufgestellt:

Kenntnisnahme/ Bestätigung:

Dr. Kühne / Krause
61.02 Stadtplanung

Thiele
FBL 61